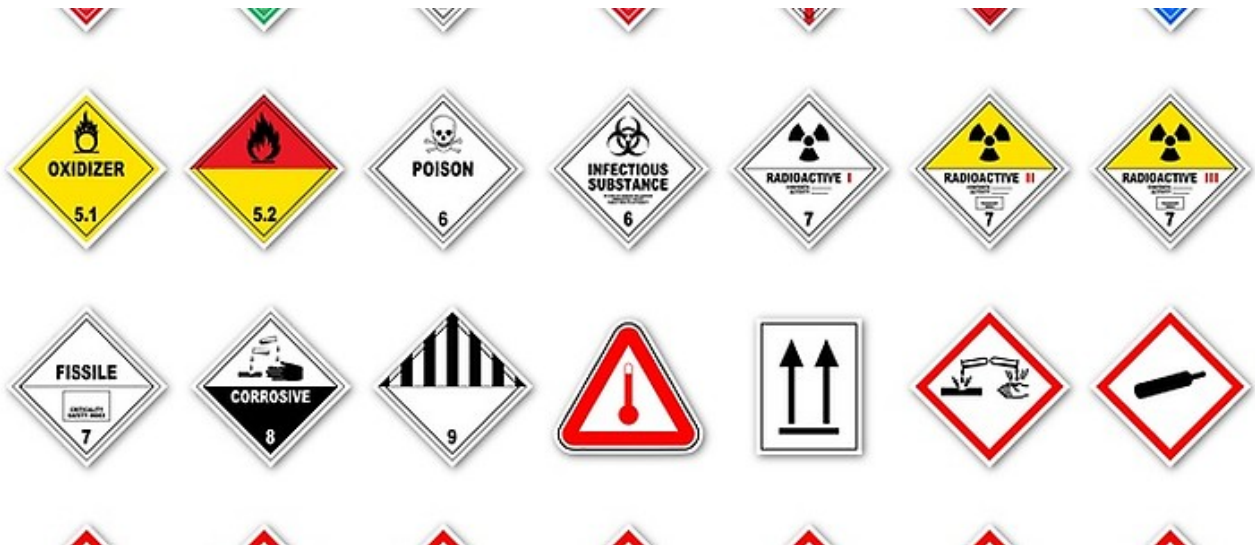


Einstufung von Gemischen ist verpflichtend



© WoGi - Fotolia.com

Früher konnten Hersteller und Importeure ihre Gemische noch auf Basis der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG einstufen und kennzeichnen. Diese Möglichkeit endete jedoch am **1. Juni 2015**. Haben Gemische gefährliche Eigenschaften für den Menschen oder die Umwelt, gilt für sie allein die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP = Classification, Labelling and Packaging).

Unterschiede zur bestehenden Regelung

Als Voraussetzung zur Anwendung der CLP-Verordnung muss die Zusammensetzung eines Gemisches so genau wie möglich bekannt sein. Folgende Datenquellen können dabei helfen:

- das bisherige Sicherheitsdatenblatt (SDB) des Gemisches (falls vorhanden)
- die SDB der einzelnen Inhaltsstoffe
- die Datensammlung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter „Registrierte Stoffe“
- das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L-Verzeichnis) bzw. die Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen von Lieferanten

Hilfestellungen der BAuA

Sofern ein Gemisch bereits nach der Zubereitungsrichtlinie eingestuft war, kann mit Hilfe von Umwandlungstabellen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für Gesundheitsgefahren beziehungsweise für physikalische Gefahren und Umweltgefahren eine erste Einschätzung zur CLP-Einstufung vorgenommen werden. Die Umwandlungstabelle kann aber nur als Orientierungshilfe dienen und keine Einstufung ersetzen.

Wenn ein Gemisch Gefahrstoffe enthält, muss es entsprechend gekennzeichnet werden. Dabei sind alle Gefahrenklassen und Differenzierungen zu berücksichtigen und eine Entscheidung

hinsichtlich der angemessenen Einstufung für physikalische, Gesundheits- oder Umweltgefahren zu treffen. Anschließend müssen Unternehmen die korrekten Kennzeichnungselemente auswählen.

Eine Übersicht der BAuA zeigt die Gefahrenklassen und -kategorien sowie deren Abkürzung. Zugleich zeigt sie die Gefahrenpiktogramme mit den jeweiligen Signalwörtern.

Was muss auf dem Etikett angegeben werden?

Das Etikett eines Gemisches muss dementsprechend folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Produktidentifikator des chemischen Stoffes
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten
- die in der Packung enthaltene Chemikalienmenge
- Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahren- und Sicherheitshinweise

Mithilfe von ECHA-term können die Gefahren- und Sicherheitshinweise für den Export in 23 Amtssprachen der EU heruntergeladen werden.

Darüber hinaus müssen Unternehmen die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) innerhalb eines Monats über eine Einstufung und Kennzeichnung in Kenntnis setzen, wenn sie einen Gefahrenstoff beziehungsweise ein Gefahrenstoffgemisch in den Handel bringen. Für Importeure beginnt die Monatsfrist an dem Tag, an dem ein Stoff entweder einzeln oder als Bestandteil eines Gemisches physisch in die EU eingeführt wird.

Bestimmte Stoffe unterliegen einer EU-weit harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung, die sicherstellen soll, dass mit Risiken angemessen umgegangen wird. Die Verwendung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung ist obligatorisch. Die Liste der Gefahrenstoffe, für die es eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung gibt, wird laufend aktualisiert. Sie befindet sich in den Tabellen 3.1 bzw. 3.2 des Anhangs VI der CLP-Verordnung.

Auch nachdem ein Stoff oder Gemisch CLP-konform eingestuft und gekennzeichnet wurde, müssen betroffene Unternehmen regelmäßig prüfen, ob die Einstufung und Kennzeichnung – beispielsweise aufgrund einer Anpassung der Einstufungskriterien an den technischen Fortschritt, einer (neuen) harmonisierten Einstufung oder Veränderungen in der Zusammensetzung von Stoffen oder Gemischen – in der Lieferkette noch aktuell ist. Die besten Informationen in deutscher Sprache bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter dem unten stehenden Link

Weiterführende Artikel

- Die übersichtlichen Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Registrierte Stoffe bei der ECHA (weitestgehend in Englisch) Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L-Verzeichnis) der ECHA Umwandlungstabelle der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für physikalische Gefahren und Umweltgefahren ECHA-term: Hier können die Gefahren- und Sicherheitshinweise für den Export in 23 Amtssprachen der EU heruntergeladen werden Liste der harmonisierten

Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Tabelle 3.1) Die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (Tabelle 3.2)

Ansprechpartner

Benita Görtz

Telefon: +49 2161 241-145

Telefax: +49 2151 635-44145

E-Mail: goertz@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Bismarckstraße 109

41061 Mönchengladbach

Dokument-Infos

Webcode: 11321

Ausdrucksdatum: 31.05.2020